

Gebühren- und Beitragsordnung der SG Klotzsche e. V.

§ 1 Grundlagen und Gültigkeit

- (1) Grundlage zur Festlegung von Beiträgen und Gebühren ist der Eigenanteil des Vereins zur erforderlichen Liquidität.
- (2) Die Beitragsordnung ist gültig ab 01.01.2009 bis zum Beschluss einer neuen Gebühren- und Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung

§ 2 Zusammensetzung des Monatsbeitrages

- (1) Der Monatsbeitrag setzt sich zusammen aus

Vereinsbeitrag
+ Abteilungsbeitrag

Die Höhe des Vereinsbeitrages ist im § 3 dieser Gebühren- und Beitragsordnung geregelt ist.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag sichert alle Maßnahmen der Erhaltung und Arbeitsfähigkeit des Vereines, der Versicherungsleistungen zur Grundsicherung seiner Mitglieder, sowie anteilig die Ausgaben für den Sportbetrieb ab.
- (3) Der Abteilungsbeitrag ist eine abteilungsspezifische Einnahme und wird auf Beschluss der Abteilungsversammlung der jeweiligen Abteilung erhoben, um notwendige Mehrausgaben im Sportbereich der jeweiligen Abteilung zu finanzieren.

§ 3 Höhe des Monatsbeitrages

Erwachsene:

+ Vereinsbeitrag 4,00 Euro/Monat
 Abteilungsbeitrag

Jugendliche, Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

+ Vereinsbeitrag 2,50 Euro/Monat
 Abteilungsbeitrag

Azubis, und Studenten

+ Vereinsbeitrag 2,50 Euro/Monat
 Abteilungsbeitrag

Für Ehrenmitglieder gilt laut Ehrenordnung eine gesonderte Regelung.

§ 4 Form der Monatsbeitragsentrichtung und Verfahren bei Verletzung der Zahlungspflicht.

- (1) Die Zahlung des Monatsbeitrages erfolgt im Lastschriftverfahren ~~oder durch Bareinzahlung.~~
- (2) Der Einzug im Lastschriftverfahren wird halbjährlich durchgeführt. Dieser erfolgt für die Monatsbeiträge im Kalenderjahr zum 31.03. bzw. zum 30.09. Bei Neuanmeldungen wird die Abbuchung zum nächstmöglichen Zeitpunkt durchgeführt.
- (3) Kosten der Bank die durch fehlende Deckung, Kontolöschung oder sonstige Ursachen entstehen, muss das Mitglied tragen. Zusätzlich berechnet der Verein eine Bearbeitungsgebühr, deren Höhe im § 5 dieser Beitragsordnung geregelt ist.
- (4) ~~Bareinzahlungen sind spätestens bis zum 31.03. bzw. 30.09. des Jahres abzurechnen. Neuanmeldungen nach dem 30.09. werden spätestens bis zum 15.12. des Kalenderjahres abgerechnet.~~

§ 5 Einmalige Gebühren

(1) Aufnahmegebühr

Mit dem schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Sie beträgt für

Jugendliche, Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 2,00 Euro

Azubis, Studenten 2,00 Euro

Erwachsene 4,00 Euro

Die Aufnahmegebühr wird einmalig mit dem ersten Monatsbeitrag abgebucht. ~~bzw. eingezahlt.~~

(2) Bearbeitungsgebühr

Für jede Zahlungserinnerung bzw. Mahnung oder einen durch das Mitglied verursachten zusätzlichen Bearbeitungsaufwand ist jeweils eine Gebühr zu entrichten, mindestens jedoch die Bankgebühren.

Sie beträgt 5,00 Euro.

§ 6 Sonderumlagen

- (1) Sonderumlagen, die den Gesamtverein betreffen und nach Beschluss der Mitgliederversammlung getroffen wurden, werden durch das Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Sonderumlagen, die durch die Abteilungsversammlung festgelegt werden, können durch das Lastschriftverfahren eingezogen oder bar eingezahlt werden.

§ 7 Gültigkeit

- (1) Die Gebühren- und Beitragsordnung ist gültig mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom **13.11.2019**.